

Tit. II.7 RdSchr. 07q

Gemeinsames Rundschreiben betr. Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

Tit. II – Beitragsrecht -> Tit. II.7 – Beitragstragung für Auszubildende in außerbetrieblichen Einrichtungen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 07q

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. II.7 RdSchr. 07q – Beitragstragung für Auszubildende in außerbetrieblichen Einrichtungen

(1) Auszubildende in außerbetrieblichen Einrichtungen, die im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem BBiG ausgebildet werden, unterliegen der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung (§ 5 Abs. 4 a Satz 1 SGB V , § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI , § 1 Satz 1 Nr. 3 a SGB VI sowie § 25 Abs. 1 SGB III). Die Beiträge auf Grund dieser Versicherungspflicht werden allein vom Arbeitgeber getragen (§ 251 Abs. 4 c SGB V , § 168 Abs. 1 Nr. 3 a SGB VI).

(2) In der Arbeitslosenversicherung - aber auch in der Pflegeversicherung - fehlte es bisher an einer ausdrücklichen Rechtsvorschrift für die alleinige Beitragstragung. In der Praxis wurde allerdings unterstellt, dass es dem Willen des Gesetzgebers entsprechen würde, wenn der Arbeitgeber auch für die zuletzt genannten Versicherungszweige die Beiträge allein tragen soll (vgl. Punkt 11 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA für Arbeit von Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs vom 10./11. 4. 2002). Für den Bereich der Arbeitslosenversicherung wird nun die Rechtsvorschrift des § 346 Abs. 1 b SGB III eingefügt, die die bisherige Praxis aufgreift und bestimmt, dass der Arbeitgeber die Beiträge in diesen Fällen allein zu tragen hat.

(3) In der Pflegeversicherung gibt es unverändert keine Sondervorschrift zur alleinigen Beitragstragung des Arbeitgebers. Diese ergibt sich weiterhin aus der Verweisregelung des § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI .